

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist zu 100% an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) beteiligt. Die RSAG ist vom Rhein-Sieg-Kreis mit der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben umfassend betraut. Die separat geregelte Sperrmüllsortierung, die anderweitig an Dritte vergeben war, ist zum 31.12.2007 beendet worden. Seitdem nimmt die RSAG die Sortierung der in ihrem Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle in Eigenregie wahr.

Die Stadt Bonn ist in ihrem Stadtgebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und damit zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Bundesstadt Bonn einen Entsorgungsvertrag zur thermischen Behandlung der in Bonn anfallenden Abfälle abgeschlossen. Außerdem besteht zwischen der Bundesstadt Bonn und einem privaten Entsorgungsunternehmen ein Vertrag zur Auslastung von Kapazitäten in der MVA Bonn.

Eine abfallwirtschaftliche Kooperation zwischen Bonn dem Rhein-Sieg-Kreis, der MVA GmbH Bonn und der RSAG besteht bereits seit 2004 mit dem Ziel einer gebietsübergreifenden Harmonisierung künftiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen.

Erläuterungen:

I. Ziel der Zweckverbandsgründung

Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits seit 2004 bestehenden Kooperationsvereinbarung beabsichtigen die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, die Zusammenarbeit durch die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes zu intensivieren mit folgenden Zielen:

- Langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises durch Schaffung eines kommunalen Anlagenverbundes.
- Schaffung einer langfristigen umfassenden interkommunalen Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt.
- Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und Beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet.
- Reduzierung der Kosten in den Gebührenhaushalten und damit Generieren von Vorteilen für die Bürger der Gebietskörperschaften und damit auch der Bürger des Rhein-Sieg-Kreises.

II. Organisation des Zweckverbandes

In der Zweckverbandssatzung (Anhang 1) vereinbaren der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn die Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis. Langfristig wird angestrebt, weitere kommunale Gebietskörperschaften als Zweckverbandsmitglieder aufzunehmen.
2. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstandsvorsitzer und die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet zehn Vertreter in die Verbandsversammlung, wobei der gesetzliche Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes (für den Rhein-Sieg-Kreis damit der Landrat) oder ein von diesem

vorgeschlagener Beamter/Angestellter des Kreises geborenes Mitglied ist. Der Landrat bzw. sein Vertreter ist auch stimmberechtigter Vertreter, alle anderen Mitglieder sind beratende Vertreter. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, was bei der Mitgliederstruktur nach Gründung faktisch Einstimmigkeit für die Fassung von Beschlüssen bedeutet. Im Übrigen ist in § 8 Absatz 6 der Verbandssatzung ein Vetorecht des jeweils betroffenen Zweckverbandsmitgliedes bei Beschlüssen formuliert, die spezifische Stoffströme betreffen, die ein einzelnes Mitglied übertragen hat.

Des Weiteren wählt die Zweckverbandsversammlung einen Geschäftsführer, der den Verbandsvorsteher bei den laufenden Geschäften sowie der übrigen Verwaltung des Zweckverbandes unterstützt.

3. In der Satzung sind der Sitz des Verbandes und die zur Gründungsversammlung einladende Stelle verbindlich zu benennen. Nach Diskussion verschiedener Möglichkeiten schlägt die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der jeweiligen Verwaltungen sowie der RSAG und der MVA GmbH folgende Regelung vor:

- In der Startphase übernimmt die RSAG die kaufmännische Geschäftsbesorgung für den Zweckverband (Buchhaltung, Gremienorganisation etc.). Die Übertragung soll bis zur Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle, längstens aber bis zur Dauer von fünf Jahren erfolgen.
- Da die Geschäftsbesorgung durch die RSAG erfolgt, soll die Stadt Bonn für die Besetzung der Geschäftsführung das Vorschlagsrecht haben. Auch hier ist eine Wahlzeit von 5 Jahren vorgesehen.
- Erster Verbandsvorsteher soll der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sein. Die Wahlzeit beträgt laut Satzung zwei Jahre. Nach § 8 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung lädt der Landrat zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung ein.
- Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Aufgabenverteilung wird empfohlen, den Sitz des Verbandes in Bonn anzusiedeln.

4. Des Weiteren sind ein Regionalbeirat sowie ein Strukturbeirat vorgesehen.

Der Regionalbeirat soll für benachbarte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Der Regionalbeirat ist insbesondere dafür gedacht, beitragsinteressierten Körperschaften eine umfassende Informations- und Diskussionsmöglichkeit zu bieten.

Der Strukturbeirat berät den Zweckverband in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Mitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z.B. zur Steuerung der Stoffströme.

Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder und Vertretern der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Mitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen sein. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

5. In der gemeinsamen Umwelt- und Finanzausschusssitzung am 22.09.2008 hat die FDP die als **Anhang 4a** beigefügten Änderungsanträge gestellt, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird:

Grundsätzlich ist voranzuschicken, dass die Zweckverbandssatzung in der vorgelegten Fassung mit der Bezirksregierung und ebenso mit der Stadt Bonn abgestimmt ist und

einseitige Änderungen daher schwer umzusetzen sein werden. Diese sollten insbesondere angesichts des nicht unerheblichen Zeitdrucks – der Zweckverband muss bis zum Ende des Jahres gegründet sein – möglichst vermieden werden.

zu 1.): Präambel

Mit dem betroffenen Passus wird zum Ausdruck gebracht, dass als gemeinsames Ziel eine interkommunale Kooperation angestrebt wird. Da es sich hier um eines der Hauptziele des Vorhabens handelt, ist eine Streichung nicht sinnvoll.

zu 2.): § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Anzahl der jeweils von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Vertreter in die Verbandsversammlung entspricht dem Abstimmungsprozess mit der Stadt Bonn.

Die Differenzierung von beratenden und stimmberechtigten Vertretern wurde bewusst gewählt. Mitglied im Zweckverband sind jeweils die Gebietskörperschaften, welche durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Es ist jederzeit möglich, dass der Kreistag durch entsprechenden Beschluss den gesetzlichen Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich seines Stimmverhaltens in der Verbandsversammlung anweist.

zu 3./4.): Beiräte

Die Bildung eines Regionalbeirates ist bewusst vorgesehen, um beitriffsinteressierten Gebietskörperschaften eine umfassende Informations- und Diskussionsmöglichkeit zu bieten. Dies dient wiederum dem Ausbau und der Intensivierung einer breit angelegten interkommunalen Zusammenarbeit. Die Einbindung von Privaten ist an dieser Stelle nicht zweckmäßig.

III. Struktur des Zweckverbandes/Aufgabenübertragung- und Verteilung

Nach Gründung des Zweckverbandes überträgt

- die Stadt Bonn dem Zweckverband zunächst die Sperrmüllentsorgung sowie die Sickerwasserreinigung auf dem Gebiet der Stadt Bonn. Die Übertragung der Restmüllentsorgung für das Gebiet der Stadt Bonn steht unter dem Vorbehalt, dass der derzeit bestehende Auslastungsvertrag, den die Stadt Bonn zur Zeit noch abgeschlossen hat, beendet wird.
- Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt ebenfalls die Sperrmüllentsorgung. Die Übertragung der Restmüllentsorgung für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises steht unter dem Vorbehalt, dass der derzeit bestehende Restmüllvertrag, den die RSAG zur Zeit noch abgeschlossen hat, beendet wird. Durch die aufschiebend bedingte Übertragung wird sichergestellt, dass der Rhein-Sieg-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Restmüllvertrags die Entsorgungssicherheit für den Kreis im Wege einer interkommunalen Kooperation gewährleisten kann.

Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen für die Übernahme der gesamten hoheitlichen Abfallentsorgung der beiden Gebietskörperschaften geschaffen werden. Die operative Tätigkeit im Rahmen des Zweckverbandes soll durch die RSAG erfolgen, in einem zweiten Schritt soll auch die MVA Bonn GmbH in die operative Tätigkeit eingebunden werden.

Zu diesem Zweck erwirbt der Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der RSAG und beauftragt die RSAG mit der Sperrmüllentsorgung und der Sickerwasserreinigung durch Abschluss eines entsprechenden Entsorgungsvertrages.

Die RSAG übernimmt des Weiteren die kaufmännische Geschäftsbesorgung für den Zweckverband aufgrund eines entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

Nach Beendigung des Auslastungsvertrages der MVA Bonn GmbH sowie des Restmüllvertrags der RSAG ist auch eine Beteiligung des Zweckverbandes an der MVA Bonn GmbH vorgesehen und eine entsprechende Beauftragung mit der thermischen Behandlung der Abfälle aus dem Verbandsgebiet schon jetzt in der Verbandssatzung geregelt.

Die Gebührenerhebung verbleibt bei den jeweiligen Zweckverbandsmitgliedern.

Zur besseren Anschauung ist die Struktur des Zweckverbandes in dem als **Anhang 5** beigefügten Schaubild dargestellt.

IV. Änderung des zwischen RSK und RSAG bestehenden Entsorgungsvertrages

Die Übertragung der o.g. Aufgaben auf den Zweckverband erfordert, den zwischen Rhein-Sieg-Kreis und RSAG bestehenden Entsorgungsvertrag gem. Anhang 4 zu ändern.

Die Änderung wird erforderlich, da der Kreis die Aufgabe der Sperrmüllentsorgung an den Zweckverband abgibt und somit gar nicht mehr Auftraggeber der RSAG für diesen Teilbereich sein kann. An dessen Stelle tritt nunmehr der Zweckverband, der seinerseits einen eigenen Entsorgungsvertrag mit der RSAG abschließen wird. Dieser Vertrag wird in der Gründungsversammlung des Zweckverbandes zu beschließen sein.

Mit der Änderung des Entsorgungsvertrages reduziert sich auch das vom Rhein-Sieg-Kreis an die RSAG zu zahlende Entsorgungsentgelt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung des Zweckverbandes haben. Einzelheiten sind in § 14 der Verbandssatzung geregelt.

1. Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises

Für den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises entsteht aufgrund der Gründung des Zweckverbandes und der Zahlung der Umlage keine Belastung. Sowohl das für die bei der RSAG verbleibenden Aufgaben zu zahlende Entsorgungsentgelt als auch die an den Zweckverband zu leistende Umlage werden über die Abfallgebühren finanziert.

2. Auswirkungen für die Gebührenzahler und die RSAG

Die Auswirkungen der Zweckverbandsgründung auf die RSAG und auf den Gebührenzahler wurden von der Unternehmensberatung Econum untersucht, eine Kurzzusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsanalyse ist als **Anhang 6** beigefügt.

Hierbei wurden zwei Szenarien betrachtet.

In der Stufe 1 wurde nur die Übertragung der Entsorgung von Sperrmüll und des Sickerwassers betrachtet (Übergangslösung).

In der Stufe 2 wurde die Analyse auf die Restmüllentsorgung erweitert (Ziellösung).

In der Betrachtung wird die heutige Kostensituation mit der zukünftigen Regelung über den Zweckverband verglichen.

a. Gebührenhaushalte

Durch die Zweckverbandsgründung werden sich die Kosten in den Gebührenhaushalten wie folgt reduzieren:

	Übergangslösung		Ziellösung	
	Tausend Euro	Euro/Einwohner	Tausend Euro	Euro/Einwohner
Bonn	- 57	- 0,18	- 4.299	- 13,65
Rhein-Sieg-Kreis		Euro/Einwohner		Euro/Einwohner
	- 550	- 0,92	- 3.650	- 6,08
		Euro/Haushalt		Euro/Haushalt
		-2,22		- 14,73

b. RSAG

Die Übergangslösung führt zu einer geringfügigen Ergebnisverbesserung der RSAG.

Die Ziellösung vermindert das Ergebnis der RSAG nach den Berechnungen von Econum um rd. 255 T€. Diese Ergebnisminderung der RSAG führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Gebührenhaushalte, vielmehr ist hier – wie vorstehend bereits dargelegt – von einer Senkung der Abfallgebühren auszugehen. Zudem wird die oben benannte Ergebnisminderung durch einen Mehrumsatz für die neu hinzukommende Geschäftsbesorgung der RSAG für den Zweckverband größtenteils kompensiert.

VI. Erwerb Anteile RSAG durch REKo/Satzungsänderung RSAG

Aufgrund des Umstandes, dass die RSAG zukünftig durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen Teile der operativen Tätigkeit des Zweckverbandes REKo übernehmen soll, ist es erforderlich, dass REKo eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der RSAG erhält.

Hierfür überträgt der Rhein-Sieg-Kreis gemäß dem als Anhang 2 beigefügten Übertragungsvertrag den 2%igen Geschäftsanteil unentgeltlich auf den Zweckverband. Gleichzeitig wird vertraglich vereinbart, dass der Anteil für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes sowie des Ausscheidens des Rhein-Sieg-Kreises auf den Zweckverband unentgeltlich auf den Rhein-Sieg-Kreis zurück zu übertragen ist. Aufgrund einer Nießbrauchregelung verbleiben etwaige Gewinnbezugsrechte beim Rhein-Sieg-Kreis. Ebenfalls erhält der Rhein-Sieg-Kreis ein Rückübertragungsrecht, falls die Stadt Bonn respektive die SWBB-GmbH (die derzeit Gesellschafter der MVA GmbH sind) sich zukünftig entgegen der derzeitigen Planungen einer – den Konditionen der jetzigen Übertragung des RSAG-Anteils auf REKo entsprechenden, unentgeltlichen Übertragung eines entsprechenden Anteils an der MVA GmbH verschließen sollte.

Wegen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der REKo ist sodann die Änderung des Gesellschaftsvertrages der RSAG, wie sie sich aus der vergleichenden Übersicht Anhang 1 ergibt, erforderlich. Anlässlich der im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung erforderlichen Änderungen sind weitere notwendige Anpassungen vorgenommen worden.

Seit der letzten gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und des Finanzausschusses hat inzwischen auch die Bezirksregierung Stellung zu den geplanten Änderungen im Gesellschaftsvertrag bezogen und um Änderungen im Hinblick auf § 3 des Gesellschaftsvertrages gebeten. Im Übrigen bestehen seitens der Bezirksregierung keine Änderungswünsche.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung in § 13 Absatz 4 Ziffer 3 lit. c des Gesellschaftsvertrages aufgetretenen Diskussion in der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und des Finanzausschusses verbleibt es bei der in der derzeitigen Fassung des Gesellschaftsvertrages gültigen Formulierung, es erfolgt lediglich eine Umstellung auf Euro.

In der als Anhang 3 beigefügten Synopse sind die oben genannten Änderungen gegenüber der in der gemeinsamen Sitzung des Umwelt-/Finanzausschusses am 22.09.2008 überreichten Synopse durch Fettdruck und Unterstreichung kenntlich gemacht.

VII. Vor-/Nachteile

Mit der Entscheidung, dem Zweckverband beizutreten, gibt der Rhein-Sieg-Kreis zwar eigene abfallwirtschaftliche Zuständigkeiten ab und es ist für zukünftige Entscheidungen in den übertragenen Bereichen Einstimmigkeit mit der Stadt Bonn als weiterem Zweckverbandsmitglied erforderlich, jedoch bietet die Gründung des Zweckverbands weitgehende Vorteile dahingehend, dass

- erhebliche Aufwendungen (Finanzen/Personal) und Risiken von langwierigen Vergabebeschwerdeverfahren bei europaweiten Vergabeverfahren entbehrlich werden,
- Synergieeffekte durch benachbarte Kommunen im Verbandsgebiet erzielt werden können,
- die Abfallmengen und Stoffströme regional gebündelt werden, verbunden mit einer hohen Auslastung der Anlagen im Verbandsgebiet (gleichzeitig kann damit Gebührenstabilität für die Bürger erreicht werden) und
- Transparenz und Kostenkontrolle gesichert werden,
- die Gebührenhaushalte im Rhein-Sieg-Kreis und damit die Bürger des Rhein-Sieg-Kreises entlastet werden.

VIII. Zeitplan

Der Zweckverband REKo soll spätestens zum 01.01.2009 gegründet und der Geschäftsanteil an der RSAG zu diesem Zeitpunkt auf REKo übertragen sein.

Die Kreistagsfraktionen wurden bereits über das Vorhaben REKo ausführlich durch Frau Decking informiert.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der RSAG haben in dieser Sache bereits am 16.09.2008 beraten.

Der Rat der Stadt Bonn wird am 23.10.2008 über die Angelegenheit beraten.

Der Umwelt- und der Finanzausschuss haben der vorgenannten Beschlussempfehlung in der Sitzung am 22.09.2008 einstimmig unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Verwaltung die Änderungsanträge prüft und den Kreistagsfraktionen dieses Ergebnis bis zu deren Fraktionssitzung zuleitet. Hierzu wird auf II. 5. der Erläuterungen dieser Beschlussvorlage verwiesen.

Über das Beratungsergebnis des Rates der Stadt Bonn wird in der Sitzung ebenso mündlich berichtet wie über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses vom 27.10.2008.

(Kühn)
Landrat

Anhänge:

- 1 - Satzung des Entsorgungs-Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation REKo in der Fassung vom 02.09.2008
- 2 - Übertragungsvertrag
- 3 - Synopse Gesellschaftsvertrag der RSAG
- 4 - Entsorgungsvertrag Kreis-RSAG - Synopse Aufgabenkatalog
- 4a – Änderungsantrag der FDP-Kreistagsfraktion
- 5 - Organigramm zur Struktur des Zweckverbandes
- 6 - Wirtschaftlichkeitsanalyse